

Gültig ab 1.4.2016



Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine PERI Geschäftsbedingungen (AGB) 4|2016

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen PERI Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „Bedingungen“ genannt) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr der PERI GmbH (im Folgenden „PERI“ genannt) mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden auch „Kunde“ genannt).
- 1.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die PERI Preislisten
 - 1.2.1 – Miete / Dienstleistungen,
– Kauf / Dienstleistungen,
– PERI UP Kauf,
– PERI UP Miete,
– VARIOKIT Kauf und
– VARIOKIT Miete
in der jeweils aktuellen Fassung;
 - 1.2.2 die PERI Verpackungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung
 - 1.2.3 die Richtlinien des GSV Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils aktuell gültigen Fassung (kostenlos abrufbar unter www.gsv-betonschalung.de oder bestellbar unter +49 7309/ 951 – 2290)
 - 1.2.4 Die einschlägigen Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die DIN 4420 für Arbeits- und Schutzgerüste
 - 1.2.5 die Rahmenbedingungen des Fördervereins Betonschalungen FVBS in der jeweils aktuell gültigen Fassung (kostenlos abrufbar unter www.fvbs-betonschalung.de/Rahmenbedingungen.html)
 - 1.2.6 die Besonderen PERI Geschäftsbedingungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Diese sind:
 - 1.2.6.1 Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B)
 - 1.2.6.2 Besondere PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C)
 - 1.2.6.3 Besondere Geschäftsbedingungen für Sonderschalungsvormontagen (Ziff. D)
 - 1.2.6.4 Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Vormontagen von Schalung im Werk (Ziff. E.)
 - 1.2.6.5 Besondere PERI Geschäftsbedingungen Ingenieur- und Statikleistungen (Ziff. F)
 - 1.2.6.6 Besondere PERI Geschäftsbedingungen Einweisung und Planabgleich (Ziff. G)
 - 1.2.6.7 Besondere PERI Geschäftsbedingungen Transportleistungen (Ziff. H)
- 1.3 Die Anwendbarkeit des Teils B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) ist ausgeschlossen.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen oder von PERI schriftlich anerkannt wurde, gelten ausschließlich diese Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PERI diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

3. Definitionen

- 3.1 Gebrauchtwaren sind von PERI hergestellte Schalungen und Gerüste, deren Komponenten und Zubehör, die zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch bereits eingesetzt wurden und dementsprechende Gebrauchs- und Reparaturspuren aufweisen können.
- 3.2 Gerüste sind vorübergehend errichtete Baukonstruktionen veränderlicher Länge, Breite und Höhe, die an der Verwendungsstelle aus Gerüstbauteilen zusammengesetzt, ihrer Bestimmung entsprechend verwendet und wieder auseinander genommen werden können. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Konstruktion bestimmt sind, wird im

Folgenden der Begriff „Gerüst“ verwendet. Unter den Begriff „Gerüst“ fallen auch sämtliche Gerüstkomponenten und Gerüstzubehöre.

- 3.3 Kaufsache bezeichnet die von PERI kaufvertraglich geschuldeten Neu- oder Gebrauchtwaren, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldeten Leistung gemeint sein können.
- 3.4 Mietsache bezeichnet die von PERI mietvertraglich geschuldeten Neu- oder Gebrauchtwaren sowie Transportbehälter und Verpackungsmaterial, wobei nach dem jeweiligen Zusammenhang sowohl die gesamte vertraglich geschuldete Leistung als auch Teile der vertraglich geschuldeten Leistung gemeint sein können.
- 3.5 Neuwaren sind von PERI hergestellte Schalungen und Gerüste, deren Komponenten und Zubehöre, die zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch noch nicht eingesetzt wurden.
- 3.6 Schalung im Sinne dieser Bedingungen ist die vorübergehend zu errichtende Gussform veränderlicher Länge, Breite und Höhe, in die Frischbeton zur Herstellung von Betonbauteilen eingebracht wird. Für alle aufgrund eines Kauf- oder Mietvertrages überlassenen Gegenstände, die zur Herstellung der im vorstehenden Satz beschriebenen Gussform bestimmt sind, wird im Folgenden der Begriff „Schalung“ verwendet. Der Begriff „Schalung“ umfasst auch sämtliche Schalungskomponenten und Schalungszubehöre sowie Traggerüste.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Sämtliche Verträge zwischen dem Kunden und PERI kommen nur nach und unter den folgenden Bedingungen zustande:
 - 4.2 Angebote von PERI sind freibleibend.
 - 4.3 Durch die Annahme eines als freibleibend bezeichneten Angebots von PERI durch den Kunden kommt ein Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von PERI zustande.
 - 4.4 Sämtliche Bestellungen des Kunden werden für PERI erst bindend, wenn dem Kunden eine von PERI abgegebene schriftliche und den Antrag des Kunden vollständig umfassende Auftragsbestätigung zugegangen ist. PERI kann auch durch die Lieferung der bestellten Ware das Angebot des Kunden annehmen. Nimmt PERI das Angebot des Kunden durch Lieferung der bestellten Ware an, ersetzt der Lieferschein die Auftragsbestätigung.
 - 4.5 Bei mündlichen und fernmündlichen Bestellungen des Kunden wird der Vertrag dadurch geschlossen, dass das Auftragsbestätigungsschreiben von PERI dem Kunden zugeht und der Kunde nicht unverzüglich widerspricht. Der Inhalt des Vertrags, der aufgrund des (fern-) mündlichen Antrags des Kunden geschlossenen wurde, richtet sich nach dem von PERI erstellten und dem Kunden zugegangenen Auftragsbestätigungsschreiben.
 - 4.6 Der Kunde erkennt ausdrücklich die Geltung dieser der Auftragsbestätigung oder dem Angebot beigefügten Vertragsbedingungen an, sofern er nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens von PERI widerspricht. Zur Wirksamkeit des Widerspruchs muss dieser PERI innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Auftragsbestätigungsschreibens von PERI zugehen.
 - 4.7 Unterlagen von Angeboten und über Angebote von PERI bleiben Eigentum von PERI.
 - 4.8 Sämtliche Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sowie Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des zwischen PERI und dem Kunden geschlossenen Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden erst durch schriftliche Bestätigung von PERI verbindlich.

5. Sicherheiten und Vertragserfüllungsbürgschaft

PERI ist nicht verpflichtet, Gewährleistungs- oder Vertragserfüllungssicherheiten und/oder Vertragserfüllungsbürgschaften zu übernehmen.

- 6. Speicherung personenbezogener Daten**
 Personenbezogene Daten werden von PERI unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- 7. Vertraulichkeit**
- 7.1 Die Vertragspartner werden Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners, die ihnen anvertraut wurden oder die ihnen als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertrages nicht verwerten und anderen nicht mitteilen.
- 7.2 Die Vertragspartner werden technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen, Erkenntnisse oder Konstruktionen, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden oder die sie voneinander erhalten, lediglich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit verwenden und auch fünf (5) Jahre nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich
- dem jeweils empfangenden Vertragspartner bereits vor Zusammenarbeit aus Anlass dieses Vertrages bekannt waren,
 - der jeweils empfangene Vertragspartner rechtmäßig von Dritten erhält,
 - bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt waren,
 - der empfangende Vertragspartner im Rahmen eigener Entwicklung erarbeitet hat.
- 7.3 Die Vertragspartner werden die für sie tätigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Vertraulichkeitsregelung verpflichten.
- 8. Anzuwendendes Recht**
 Anzuwendendes Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 9. Gerichtsstand und Erfüllungsort**
- 9.1 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz der PERI GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn, DEUTSCHLAND. Klageerhebungen am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich PERI vor.
- 9.2. Erfüllungsort ist der Hauptsitz der PERI GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 89264 Weißenhorn, DEUTSCHLAND.
- B. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst**
- I. Besondere PERI Bedingungen für den Verkauf von Neuware**
- 1. Begriffsbestimmung**
 Soweit nicht anders angegeben, werden der Kunde als „Käufer“, PERI als „Verkäufer“ und die kaufvertraglich geschuldete Neuware als „Kaufsache“ bezeichnet.
- 2. Termine und Fristen**
- 2.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie im von PERI gefassten Auftragsbestätigungsschreiben bestätigt wurden und vorbehaltlich der in Ziff. 2.3 bis 2.5. geregelten Einschränkungen.
- 2.2 Zwischen PERI und dem Kunden werden bezüglich der Leistungspflicht von PERI weder absolute noch relative Fixgeschäfte vereinbart, es sei denn, dass ein Fixgeschäft schriftlich und ausdrücklich vereinbart wird.
- 2.3 Lieferungen erfolgen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und der Bestätigung der Lieferfristen und –termine durch PERI in Schrift- oder Textform. Die Einhaltung etwaig vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Der Käufer ist insoweit vorleistungspflichtig.
- 2.4 Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen durch den Käufer und/oder der Leistung der individualvertraglich vereinbarten und vom Käufer geschuldeten Anzahlung.
- 2.5 Behinderungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstige Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von PERI liegen wie z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Embargo und Betriebsstörungen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend um die Zeit ihres Andauerns.
- 3. Gefahrübergang, Versand und Verpackung sowie Kosten für Versand und Verpackung**
- 3.1 PERI liefert ab Werk Weißenhorn oder ab Lager PERI. Teillieferungen seitens PERI sind zulässig.
- 3.2 Übernimmt der Käufer selbst oder ein vom Käufer beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Kaufsache, trägt der Käufer die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur, Frachtführer oder an den Käufer selbst.
- 3.3 Soweit PERI den Transport der Kaufsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Käufer.
- 3.4 Versandart, Versandweg und Verpackung bestimmen sich nach der PERI Verpackungsrichtlinie.
- 3.5 Die Art der für den Versand verwendeten Transportfahrzeuge werden von PERI nach billigem Ermessen bestimmt.
- 3.6 Die Kosten für Versand, Fracht und Verpackung sind vom Käufer zu tragen.
- 4. Übergabe**
- 4.1 Über die Kaufsache wird ein Lieferschein ausgestellt, in dem unter anderem Art und Anzahl der gelieferten Teile der Kaufsache erfasst sind.
- 4.2 Bei Übergabe der Kaufsache ist der nach Ziff. B.I.4.2 erstellte Lieferschein in zweifacher Ausfertigung vom Käufer und von PERI zu unterschreiben. PERI und der Käufer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheins.
- 5. Entgegennahme**
- 5.1 Die Kaufsache ist vom Käufer entgegen zu nehmen, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.
- 5.2 Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich nach der Übergabe zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers bestimmt sich nach § 377 des Handelsgesetzbuches (HGB).
- 6. Abnahme**
- 6.1 Vereinbaren der Käufer und PERI, dass eine Abnahme der Kaufsache erfolgen soll, hat der Käufer die Kaufsache im Werk oder in dem Lager von PERI abzunehmen, welches die Parteien vereinbaren.
- 6.2 Über die Abnahme der Kaufsache ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich ergibt, ob die Kaufsache in der vereinbarten Menge, sauber und frei von Mängeln übergeben wurde.
- 6.3 Erscheint der Käufer zum vereinbarten Abnahmetermine nicht, obwohl PERI ihn rechtzeitig geladen und ihm die Folgen seines Nichterscheins zum vereinbarten Abnahmetermine mitgeteilt hat, gilt die Kaufsache als vertragsgemäß abgenommen, es sei denn, dass der Käufer sein Nichterscheinen nicht zu vertreten hat.
- 7. Preise**
- 7.1 Der Preis der Kaufsache ergibt sich aus der Auftragsbestätigung von PERI. Besteht die Kaufsache aus mehreren Einzelteilen, sind der Gesamtpreis und der für die

- Abrechnung heranzuziehende Preis das Ergebnis der Multiplikation der Stückzahl und des Kaufpreises der Kaufsache. Wird die Stückzahl nicht durch Zählung ermittelt, erfolgt die Abrechnung in Bezug auf die Stückzahl der Kaufsache nach den Angaben im Lieferschein.
- 7.2 Erfolgt die Auslieferung der Kaufsache in mehreren Teillieferungen, die sich insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 4 (vier) Wochen erstrecken und kommt es zwischen Vertragsschluss und Auslieferung zu einer Steigerung von Material- oder Rohstoffpreisen, Löhnen oder Gehältern, ist PERI berechtigt die vereinbarten Preise anzuheben. Eine Erhöhung der Preise ist dem Käufer anzuzeigen. Auf Verlangen des Käufers hat PERI diesem die Faktoren, die in die Preiserhöhung eingegangen sind, sowie deren Umfang, der in die Preiserhöhung eingegangen ist, nachzuweisen. Ab Gesamtpreissteigerungen von 30 % kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Preiserhöhung gegenüber PERI schriftlich erklärt.
- 7.3 Alle Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.
- 8. Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Der Kaufpreis ist 30 Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig.
- 8.2 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von PERI anerkannt.
- 8.3 Der Käufer kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit schriftlicher Zustimmung von PERI an Dritte abtreten.
- 8.4 Sind Teilleistungen vereinbart, ist bei der ersten Teilzahlung des Käufers an PERI der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende gesamte Umsatzsteuerbetrag fällig.
- 8.5 Ratenzahlungen sind ausgeschlossen, es sei denn, dass Ratenzahlungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- 9. Gesamtfälligkeit**
- 9.1 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist PERI berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf von 2 Wochen nach Eintritt des Verzuges des Käufers sämtliche Forderungen aus dem Vertragsverhältnis fällig zu stellen.
- 9.2 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, kann PERI die ihr obliegende Leistung nach Maßgabe des § 321 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß dem vorstehenden Satz entfällt, wenn die Gegenleistung vollständig bewirkt oder der Käufer Sicherheit in Höhe der Gegenleistung leistet. Ist die Leistung des Käufers nicht in Geld zu erbringen, so entfällt das Leistungsverweigerungsrecht, wenn der Käufer Sicherheit in Höhe des Wertes der Gegenleistung leistet oder die Gegenleistung erbringt.
- 9.2.1 PERI ist im Falle der Erkennbarkeit der Gefährdung ihres Zahlungsanspruchs wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers berechtigt, alle nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
- 9.2.2 Die Unsicherheitseinrede des § 321 BGB erstreckt sich auch auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und PERI.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- Die Kaufsache bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises Eigentum von PERI.
- 11. Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung**
- 11.1 Sollte PERI bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Käufers vom Vertrag zurücktreten oder aus sonstigen Gründen aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache zurücknehmen, gibt der Käufer PERI die gezogenen Nutzungen
- heraus und leistet PERI für die entgegen den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaft nicht gezogenen Nutzungen Wertersatz.
- 11.2 Die vom Käufer nach Ziff. B.I.11.1 herauszugebenden Nutzungen und der nach Ziff. B.I.11.1 vom Käufer zu leistende Wertersatz dürfen den Kaufpreis nicht übersteigen. Außerdem hat der Käufer PERI für die Aufwendungen Ersatz zu leisten, die PERI im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung des Käufers gemacht hat und billigerweise machen durfte; dies gilt nicht, wenn der Zweck der Aufwendungen auch ohne die Pflichtverletzung des Käufers nicht erreicht worden wäre.
- 12. Mängelansprüche**
- 12.1 Die Kaufsache entspricht der Sollbeschaffenheit, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Ziff. B.I.3 den, in der für sie geltenden Aufbau- und Verwendungsanleitung (AuV) beschriebenen technischen Angaben entspricht. Bei Waren, die aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Käufer zur Herstellung sichtbar bleibender Betonflächen verwendet werden sollen, bestimmt sich die Sollbeschaffenheit der Kaufsache nach den Kriterien der Merkblätter „Qualitätskriterien Betonschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 12.2 PERI gewährt keine Garantie.
- 12.3 PERI macht keine Zusagen über die Haltbarkeit der Kaufsache sowie über das Aussehen und die Beschaffenheit der Betonoberfläche, die mit der Kaufsache hergestellt werden soll.
- 12.4 Ist die Kaufsache mangelhaft, liefert PERI neu oder bessert die mangelhafte Kaufsache nach.
- 12.5 Der Eigentumsvorbehalt nach Ziff. B.I.10 gilt auch für die im Rahmen der Nachlieferung ersetzenden Teile.
- 12.6 Die Nacherfüllung erfolgt durch PERI innerhalb angemessener Frist.
- 12.7 Ein etwaiges darüberhinausgehendes Recht auf Schadensersatz bleibt dem Käufer unbenommen.
- 12.8 Ist die Mängelrüge des Käufers berechtigt, trägt PERI die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. bei Nachlieferung die Kosten des Ersatzstückes sowie dessen Versandkosten. Ein Aus- oder Abbau der mangelhaften Kaufsache sowie der Ein- oder Aufbau der neuen Sache ist bei der der Nachbesserung oder Nacherfüllung nicht geschuldet.
- 12.8 PERI hat das Recht die Nacherfüllung zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung den Auftragswert übersteigen. Fordert der Käufer trotz Übersteigens des Auftragswertes bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Nacherfüllung und lässt sich PERI darauf ein, so sind die Nacherfüllungskosten, die PERI zu tragen hat, auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt, und im Übrigen vom Käufer zu tragen.
- 12.10 PERI ist berechtigt, die Rückgewähr der mangelhaften Sache sowie die gezogenen Nutzungen und Wertersatz für die entgegen den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaft nicht gezogenen Nutzungen Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung der zum Zwecke der Nacherfüllung zu liefernden Sache vom Käufer zu verlangen. Dabei steht PERI ein Schadensersatzanspruch bezüglich des Schadens aus dem Rückgewährschuldverhältnis zu, welcher durch den Käufer zurechenbar verursacht wurde; dies gilt nicht, wenn der Schaden auf den vom Käufer gerügten Mangel zurückzuführen ist oder der Käufer den Schaden nicht zu vertreten.
- 12.11 Der Käufer hat im Mangelfall nach seiner Wahl das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – PERI eine Frist zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr.2, 323 Abs. 1 BGB gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rücktritt des Käufers ist nicht möglich, wenn der Rücktritt nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen ist.

12.12 Liegt ein wesentlicher Mangel nicht vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises nach Maßgabe der §§ 437 Nr.2, 440 BGB zu.

13. Haftung

- 13.1 PERI haftet nicht für Folgen von Mängeln, für welche die Mängelansprüche gem. Ziff. B.I.12 ausgeschlossen sind. Die Haftung von PERI ist ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer die Kaufsache im Widerspruch zur jeweils gültigen Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet oder er sie zusammen mit eigenen Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller verwendet.
- 13.2 Im Übrigen haftet PERI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Käufer durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 13.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 13.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 13.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 13.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 13.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 13 nicht verbunden.

14. Rücktritt

- 14.1 PERI ist zum Rücktritt vom Kaufvertrag und sämtlicher mit dem Käufer bestehender Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung der Kaufsache berechtigt, wenn – PERI ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht,
– der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises oder einer Ratenzahlung, wenn Ratenzahlung liche zwischen dem Käufer und PERI vereinbart wurde, länger als 10 Tage in Verzug ist,
– ein Wechsel oder Scheck des Kunden beim Käufer oder einem Dritten zu Protest geht,
– über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben oder
– Kreditwürdigkeit des Käufers zumindest bei einem Kreditunternehmen tatsächlich besteht. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Sicherheit in Höhe der Restkaufpreiskorderungen von PERI gegen den Käufer leistet, die zum Zeitpunkt, an dem PERI von der Kreditwürdigkeit des Käufers erfahren hat, noch aussteht.
- 14.2 Übt PERI ihr Rücktrittsrecht aus oder weiß der Käufer, dass PERI ein Rücktrittsrecht nach Ziff. B.I.14.1 zusteht, so haftet der Käufer für die Verschlechterungen oder den Untergang der Kaufsache, auch wenn er diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- 14.3 Im Fall des Rücktritts sind die empfangenen Leistungen sowie die gezogenen Nutzungen herauszugeben und Wertersatz für die entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht gezogenen Nutzungen zu leisten. Im Übrigen wandelt sich das Vertragsverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis mit Rechten und Pflichten nach §§ 346 bis 354 BGB.

14.4 Die Kosten, die PERI im Rahmen eines Rücktritts vom Vertrag durch die Rücknahme der Kaufsache entstehen, trägt der Käufer.

II. Besondere Bedingungen für den Kauf aus Miete

1. Kauf aus Miete

Soweit PERI mit dem Kunden bei Abschluss eines Mietvertrages, während der Dauer eines Mietvertrages oder im Anschluss an einen Mietvertrag vereinbart, dass der Kunde die Mietsache ganz oder teilweise erwirbt (Kauf aus Miete), berechnet sich der Kaufpreis – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung – wie folgt: Neuwert der Mietsache nach „PERI Preisliste Miete“ abzüglich eines von PERI nach billigem Ermessen bestimmten Gebrauchtneuwertes abzüglich der gezahlten Mieten zuzüglich angemessenen Bearbeitungs- und gegebenenfalls Finanzierungskosten.

2. Mängelansprüche

Soweit der Kunde Material, das ihm zuvor aufgrund eines Mietvertrages von PERI überlassen wurde ganz oder teilweise käuflich erwirbt, ist jede Mängelhaftung für PERI ausgeschlossen.

3. Haftung

- 3.1 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Kaufsache im Widerspruch zur jeweils gültigen Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet oder er sie zusammen mit eigenen Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller verwendet.
- 3.2 Im Übrigen haftet PERI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Kunden durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 3.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 3.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 3.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 3.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 3.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 3.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 3 nicht verbunden.

4. Anwendung der Besonderen PERI Bedingungen für den Kauf von Neuware

Im Übrigen gelten die Besonderen Bedingungen für den Kauf von Neuware (Ziff. B. I) entsprechend.

III. Besondere PERI Bedingungen für den Kauf von Gebrauchtware

1. Mängelansprüche

Der Verkauf von Gebrauchtware durch PERI erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Mängelhaftung.

2. Haftung

- 2.1 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Kaufsache im Widerspruch zur jeweils gültigen Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet oder er

- sie zusammen mit eigenen Gegenständen oder Komponenten anderer Hersteller verwendet.
- 2.2 Im Übrigen haftet PERI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Kunden durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 2.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 2.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 2.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 2.4 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht an der Kaufsache entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 2.5 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 2.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 2 nicht verbunden.
- 3. Anwendung der Besonderen PERI Bedingungen für den Kauf von Neuware**
Im Übrigen gelten die Besonderen Bedingungen für den Kauf von Neuware (Ziff. B. I) entsprechend.
- C. Besondere PERI Bedingungen für Vermietung von Schalung und Gerüst**
- 1. Begriffsbestimmungen**
Im Folgenden werden, sofern nicht anders angegeben der Kunde als „Mieter“, und PERI als „Vermieter“ bezeichnet.
- 2. Beschaffenheit der Mietsache**
- 2.1 Die Mietsache ist in der Regel gebrauchtes Material.
- 2.2 Ein Anspruch des Mieters auf den Erhalt von Neuware besteht nicht.
- 2.3 Die Mietsache wird im gereinigten und funktionsfähigen Zustand übergeben.
- 2.4 Soweit die Mietsache aus Schalung besteht gilt in Bezug auf ihre Beschaffenheit: Die Sollbeschaffenheit der vom Mieter gemieteten Schalung entspricht der Richtlinie „Qualitätskriterien von Mietschalungen“ des Güteschutzverbandes Betonschalung e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5 Darüber hinausgehende Anforderungen an die Mietsache sind im Voraus zwischen PERI und dem Mieter zu vereinbaren. PERI übernimmt insbesondere weder eine Garantie noch macht PERI Zusagen darüber, dass die Mietsache für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsvorschriften für den geplanten Einsatz der Mietsache geeignet oder vollständig ist, oder darüber, ob die Mietsache die Anforderungen eines eventuellen Sicherheits- und Gesundheitsplans (SiGeKo-Plan) des Mieters erfüllt.
- 3. Berechnung, Zahlung, Zahlungsverzug und Abtretung**
- 3.1 Die vereinbarte Miete gilt für die Mindestmietdauer gemäß Ziff. C.10.1.
- 3.2 Nach Ablauf der jeweiligen Mindestmietdauer wird die Miete nach Kalendertagen berechnet.
- 3.3 Zur Abrechnung kommt die tatsächlich ausgelieferte, nach Stückzahl, Quadratmeter, Laufmeter, Kubikmeter, Pauschalometer oder Steigmeter berechnete Menge („tatsächliche Vorhaltungemenge“).
- 3.4 Die Miete für den Kalendertag errechnet sich aus der vereinbarten Miete für die Mindestmietdauer dividiert durch 30 (dreißig). Beträgt daher beispielsweise die vereinbarte Miete für eine Schalungskomponente für eine Mindestmietdauer von einem Monat 3.000,- €, so errechnet sich die Miete für einen Kalendertag, wie folgt: 3.000,- € ./ (1 x 30 Tage) = 100,- €.
- 3.5 Beginn und Ende der Mietzeit sind in Ziff. C.10 geregelt.
- 3.6 Mietrechnungen werden entweder für den Kalendermonat oder für 30 Tage erstellt. Mietrechnungen sind ohne Abzug zahlbar.
- 3.7 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 3.8 Mietrechnungen sind nicht skontierbar. Erteilt der Mieter ein SEPA Firmenlastschriftmandat, so werden 2 Prozent Skonto ab Rechnungszugang gewährt.
- 3.9 Schecks werden nur zahlungshalber von PERI entgegengenommen.
- 3.10 Verzugszinsen ergeben und berechnen sich nach § 288 BGB.
- 3.11 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Mieter nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von PERI anerkannt. In diesen Fällen kann der Mieter das Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf eines Monats nach Ankündigung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ausüben.
- 3.12 Der Mieter kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 4. Nebenleistungen**
- 4.1 Der Mieter kann bei PERI kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere:
– Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungseinsatzplanung, Gerüsteinsatzplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungskoordination auf der Baustelle, etc.);
– Transportleistungen;
– Schalungsvormontage und –demontage;
– Einweisung in den Umgang mit der Mietsache;
– Rücknahme der Mietsache auf der Baustelle;
– Reinigung der Mietsache;
– Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und
– Entsorgung
- 4.2 Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.
- 4.3 Nebenleistungen sind nicht skontierbar.
- 4.4 Für Nebenleistungen gelten im Übrigen die „Besondere PERI Bedingungen für Sonderschalungsvormontagen“ (Ziff. D), die „Besonderen PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalung im Werk“ (Ziff. E), die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Statikleistungen“ (Ziff. F), die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Einweisung und Planabgleich“ (Ziff. G) und die „Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Transportleistungen“ (Ziff. H).
- 5. Übergabe der Mietsache / Prüfung der Mietsache**
- 5.1 Auf Wunsch des Mieters wird die Mietsache in mehreren Teilen zur Abholung bereitgestellt (Vorhalten der Mietsache). Der Mieter muss seinen Abholwunsch mindestens 5 (fünf) Werktagen vor dem gewünschten Abholtermin gegenüber PERI ankündigen.
- 5.2 PERI stellt die Mietsache im Werk Weißenhorn oder im vereinbarten Lager zur Abholung durch den Mieter zur Verfügung, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 PERI fügt der Lieferung einen Lieferschein jeweils in zweifacher Ausfertigung bei. Auf dem Lieferschein sind Anzahl und Produkttyp der mit einer Ladung versandten Teile der Mietsache aufgelistet. Der Mieter hat nach Übergabe der Mietsache an den Mieter die Mietsache unverzüglich auf Übereinstimmung mit den Angaben im Lieferschein, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu

- untersuchen. Im Übrigen gilt § 377 HGB entsprechend.
- 5.4 Der Lieferschein ist bei Übergabe der Mietsache an den Mieter von diesem oder einem Vertreter des Mieters zu unterzeichnen.
- 5.5 Die Mietsache ist vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf.
- 5.6 Teilleistungen von PERI sind zulässig. Im Fall der Teilleistung wird eine solche Teilleistung von PERI angezeigt.
- 5.7 Fehlende oder mangelhafte Teile sind PERI unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 5.8 Zeigt sich ein bei Übergabe nicht erkennbarer Mangel erst später, so muss der Mieter den Mangel unverzüglich nach Entdeckung anzeigen; andernfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 5.9 Hat PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann PERI sich nicht auf die vorstehenden Regelungen der Ziff. C.5.6 – 5.8 berufen.

6. Gefährübergang, Versand und Verpackung sowie Kosten für Versand, Verpackung und Wartezeiten

- 6.1 Übernimmt der Mieter selbst oder ein vom Mieter beauftragter Frachtführer oder Spediteur den Transport der Mietsache, trägt der Mieter die Transportgefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache an den Spediteur, Frachtführer oder an den Mieter selbst.
- 6.2 Soweit PERI den Transport der Mietsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter.
- 6.3 Versandart, Verpackung und Versandweg richten sich nach der PERI Verpackungsrichtlinie.
- 6.4 Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten, etwaig anfallende Mautgebühren und Entladekosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

7. Einsatz der Mietsache

- 7.1 Bei der Verwendung der Mietsache hat der Mieter die Regelungen in der Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie die geltenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung wird dem Mieter zusammen mit der Mietsache kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Ein Einsatz der Mietsache unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt alleine auf Gefahr des Mieters.
- 7.3 Der Mieter ist für die sach- und fachgerechte Lagerung, die Zwischen- und Endreinigung, die Schalhautpflege, die Verwendung von Trennmitteln und die Einhaltung der Hinweise aus den übergebenen Aufbau- und Verwendungsanleitungen, Produktpostern und Bedienungsanleitungen (auch für Zubehörteile) verantwortlich.
- 7.4 Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, damit der Wert der Mietsache und ihre Tauglichkeit nicht gemindert wird. Die sachgerechte Nutzung durch den Mieter setzt die Einhaltung der „Handhabungs- und Pflegehinweise“ des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der jeweils aktuellen Fassung voraus. Diese werden dem Mieter vor Vertragsabschluss kostenlos zugänglich gemacht.
- 7.5 Die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht während der Mietdauer trifft den Mieter. Schäden an der Mietsache durch nicht sachgerechte Nutzung sind nach den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.
- 7.6 Soweit die Mietsache aus Gerüst besteht, gilt für den Einsatz der Mietsache neben den Ziff. C.7.1 – 7.4 Folgendes: Die Gerüste dürfen stets nur nach Maßgabe der Aufbau- und Verwendungsanleitungen sowie der einschlägigen Normen, insbesondere der Gerüstordnung

DIN 4420 sowie DIN EN 12811-1 (zulässige Höchstlast) benutzt werden. Zuwiderhandlungen entbinden PERI von der Verantwortung für etwaige daraus entstehende Schäden.

8. Überwachungs- und Sicherungspflichten

- 8.1 Der Mieter hat die Mietsache am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile, insbesondere solche Teil, die nicht mehr den Anforderungen der Aufbau- und Verwendungsanleitungen entsprechen, auszusondern.
- 8.2 Der Mieter hat die Mietsache sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern und zu schützen. Im Fall des Diebstahls, der Unterschlagung oder des sonstigen widerrechtlichen Abhandenkommens ist der Mieter verpflichtet, den Diebstahl, die Unterschlagung oder das sonstige widerrechtliche Abhandenkommen unverzüglich schriftlich bei PERI und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Im Fall eines Diebstahls, einer Unterschlagung, oder eines anderen mutmaßlichen Delikts, das die Mietsache betrifft, hat der Mieter polizeiliche Anzeige zu erstatten und Strafantrag wegen aller in Betracht kommenden Delikte zu stellen, sobald Anzeichen einer Straftat die Mietsache betreffend vorliegen oder Vermutungen seitens des Mieters hierfür bestehen. Eine Kopie der polizeilichen Anzeige ist unverzüglich nach der Anzeigerstattung an PERI zu übersenden.
- 8.3 Der Mieter hat dafür Sorgezutragen, dass die Mietsache vor Beschädigungen durch Feuer, Wasser und Witterung geschützt ist.

9. Fristen und Termine

- 9.1 Zwischen PERI und dem Mieter werden bezüglich der Leistungspflicht von PERI weder absolute noch relative Fixgeschäfte vereinbart, es sei denn, dass ein solches Fixgeschäft schriftlich und ausdrücklich vereinbart wird.
- 9.2 Lieferfristen oder sonstige Termine sind für PERI nur verbindlich, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 9.3 Lieferfristen beginnen erst nach Klärung der Ausführungsdetails zu laufen. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzt die Erfüllung aller insoweit erforderlichen Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Mieters voraus.
- 9.4 Sollte PERI mit der Leistung in Verzug geraten, so kann der Mieter, wenn er PERI erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- 9.5 Die Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass PERI selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch PERI verschuldet.
- 9.6 Fälle höherer Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb des Einflussbereichs von PERI liegen, sowie Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten und Betriebsstörungen, soweit PERI diese nicht verschuldet hat, verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn ein solcher Fall beim Vor- oder Unterlieferanten von PERI eintritt.
- 9.7 Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, soweit PERI oder den Personen, für die PERI einzustehen hat, nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9.8 Ein etwaiger Verzögerungsschaden ist auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Leistung für jede volle Verzugswoche höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt.
- 9.9 Vertragspreis im Sinne der Ziff. C.9.8 ist der Mietpreis für drei Monate. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsgrenzen aus Ziff. C.15.

10. Mietdauer

- 10.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, gerechnet mit 30 (dreißig) Tagen.

- 10.2 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Mietsache das Lager von PERI verlässt. Die Mietzeit endet mit dem Wiedereintreffen der Mietsache in dem vertraglich vereinbarten Mietlager von PERI. Sollte im Mietvertrag kein Mietlager bestimmt worden sein, so ist Mietlager dasjenige Lager, das der Baustelle, auf die die Mietsache geliefert worden ist, am nächsten liegt.
- 10.3 Hat der Mieter den transport der Mietsache übernommen und erfolgt die Abholung der Mietsache durch den Mieter aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, später als vertraglich vereinbart, so gilt der Tag der Versandbereitschaft von PERI als Beginn der Mietzeit.
- 10.4 Bei einer von PERI auf der Baustelle vorzumontierenden Mietsache beginnt die Mietzeit mit der Übergabe an den Mieter. Die Übergabe erfolgt bei Abnahme der Vormontageleistung.
- 10.5 Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Aussetzungen oder Reduzierungen der Mietsache wegen Feiertagen, Schlechtwetter oder technischen Stillstandzeiten werden von PERI nicht gewährt. Die gesetzliche Haftung von PERI für Pflichtverletzungen bleibt hiervon unberührt.

11. Mängelansprüche

- 11.1 Ist die Mietsache oder Teile der Mietsache bei Gefahrübergang mangelhaft, stehen dem Mieter folgende Ansprüche und Rechte zu:
- 11.1.1 PERI bessert die Mietsache oder Teile der Mietsache unentgeltlich nach oder liefert mangelfreies Mietmaterial unentgeltlich nach. Eine darüber hinausgehende Mängelhaftung ist ausgeschlossen, soweit PERI nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- 11.1.2 Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Mieter, soweit der Mangel die Tauglichkeit der Mietsache zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, von der Entrichtung der Miete befreit.
- 11.1.2.1 Solange und soweit die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine herabgesetzte Miete zu entrichten.
- 11.1.2.2 Eine unerhebliche Minderung im Sinne des § 536 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt außer Betracht.
- 11.2 Mängelansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, soweit PERI an der Überprüfung von angeblichen Mängeln gehindert wird oder die von PERI verlangten Beweismittel nicht unverzüglich in einem Rahmen zur Verfügung gestellt werden, welcher es PERI ermöglicht, den Mangel zu überprüfen und nachzuvollziehen; dabei genügt es, wenn die mangelhafte Sache PERI zur Verfügung gestellt wird und daraus der Mangel und seine Ursache erschlossen werden können.
- 11.3 Abweichend von Ziff. C.19. sind Ansprüche auf Schadensersatz oder Selbstbeseitigung und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach § 536 a BGB ausgeschlossen, soweit PERI nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 11.4 Nach schriftlicher Zustimmung seitens PERI kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. PERI trägt insofern nur die Kosten, die ihr selbst entstanden wären.

12. Beschilderung und Werbung

- 12.1 PERI ist berechtigt, an der Mietsache Werbung auf Bannern, Schildern, Postern und dergleichen in einer von PERI bestimmbar Größe an gut sichtbarer Stelle für ihre Firma und Erzeugnisse anzubringen. Dabei darf die Arbeitsmöglichkeit an und mit der Mietsache nicht zum Nachteil des Mieters beeinflusst werden.
- 12.2 PERI ist berechtigt, die Objekte, an denen mithilfe von PERI Gerüsten und/oder Schalungen gearbeitet wird, zu fotografieren und unter Nennung des Namens des Mieters im Rahmen der PERI Werbung in jeglicher Form wie in Katalogen, Prospekten, auf Referenzlisten, im Internet auf ihren Homepages (www.peri.de und www.peri.com), Social-Media-Plattformen und dergleichen zu verwenden. Sofern die Urheberrechte an dem Objekt dem Bauherrn zustehen, bemüht sich der Mieter auf Wunsch von PERI, dass PERI die fraglichen Urheber-

rechte vom Bauherrn eingeräumt bekommt.

- 12.3 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von PERI angebrachte Werbung nicht beschädigt wird oder abhanden kommt.
- 12.4 Die Anbringung von Werbung an der Mietsache für den Mieter, den Bauherrn oder für andere Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI, soweit für die Anbringung der Werbung ein Substanzeingriff in die Mietsache erforderlich ist. Die Werbung des Mieters darf in keinem Fall die Werbung von PERI ganz oder auch nur zum Teil verdecken oder überdecken.

13. Weitervermietung, Verleihen und Verbringen der Mietsache

- 13.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache oder Teile der Mietsache an Dritte weiterzuvermieten, zu verleihen oder den Besitz an der Mietsache oder an Teilen der Mietsache in sonstiger Weise Dritten zu übertragen (im Folgenden „Überlassung der Mietsache“). Jede Überlassung der Mietsache bedarf der vorherigen Zustimmung von PERI. Die Nutzung der Mietsache durch einen auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle tätigen Subunternehmer des Mieters bedarf nicht der Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes, vorausgesetzt, dass die Mietsache von dem Subunternehmer ausschließlich auf der im Mietvertrag vereinbarten Baustelle genutzt wird.
- 13.2 Alle Ansprüche des Mieters gegen einen Dritten aus der Überlassung der Mietsache tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an. Durch Verfügungen über die Mietsache oder Teile der Mietsache entstehende Forderungen des Mieters gegen Dritte tritt der Mieter hiermit an PERI ab und PERI nimmt die Abtretung hiermit an.
- 13.3 Der Mieter unterrichtet PERI unverzüglich, wenn die Mietsache oder Teile der Mietsache gepfändet oder in sonstiger Weise beeinträchtigt ist.
- 13.4 Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietsache oder Teile der Mietsache auf einen anderen als den im Mietvertrag benannten Ort zu verbringen oder umzulagern, es sei denn PERI hat hierzu vorher ihre schriftliche Zustimmung erteilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelung des vorstehenden Satzes wird eine von PERI nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall durch das zuständige Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe fällig. Darüber hinaus behält sich PERI im Falle eines höheren Schadens die entsprechende Geltendmachung vor. Dem Mieter steht der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

14. Rücklieferung

- 14.1 Die Rücklieferung der Mietsache erfolgt durch den Mieter selbst, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 14.2 Rücklieferungen der Mietsache erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. PERI kann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird, den Transport für den Mieter veranlassen und hierzu ein Transportunternehmen beauftragen. Übernimmt ein Transportunternehmen den Rücktransport, trägt der Mieter die Transportgefahr. Übernimmt PERI als Nebendienstleistung (Ziffern C.4 und H) den Rücktransport der Mietsache, tritt PERI ihre Schadensersatzansprüche aus der Rücklieferung der Mietsache gegen den Frachtführer oder Spediteur an den Mieter ab. Eine darüber hinausgehende Haftung von PERI ist ausgeschlossen.
- 14.3 PERI kann die Versandart und die Verpackung bei Rücklieferung bestimmen. Bei der Rücklieferung der Mietsache sind die von PERI mitgelieferten Verpackungsmaterialien (Gitterboxen, Europaletten etc.) zu verwenden und zurückzugeben.
- 14.4 Rücklieferungen der Mietsache haben an die im Vertrag genannte Werksadresse (im Folgenden „Rücklieferort“) zu erfolgen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 14.5 Erfolgt eine Rücklieferung der Mietsache auf Wunsch von PERI an einen anderen Ort als den Rücklieferort, so

- übernimmt PERI eventuell anfallende Mehrtransportkosten.
- 14.6 Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.
- 14.7 Der Mieter hat das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet zurückzugeben.
- 14.8 Von PERI vor Übergabe eingefettete mechanische Teile wie Spindeln oder Schrauben, sind eingefettet wieder zurückzuliefern.
- 14.9 Teile der Mietsache, die aufgrund der Nutzung durch den Mieter während der Mietzeit abhandengekommen sind oder unbrauchbar oder beschädigt wurden, sind PERI vom Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Unbrauchbar sind Teile der Mietsache, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Ferner hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von unbrauchbaren Teilen der Mietsache zu tragen.
- 14.10 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass gemietete Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im Falle der Vermischung von Miet- und Kauf- und anderen Gegenständen hat der Mieter zu beweisen, welche die vermieteten Gegenstände, welche die Kauf- und welche die sonstigen Gegenstände sind. Im Zweifelsfall ist PERI berechtigt, aus den vermischten Gegenständen nach ihrer Wahl diejenigen Gegenstände zu bezeichnen und auszusuchen, die als vermietet anzusehen sind, und deren Herausgabe mit Beendigung des Mietverhältnisses zu verlangen.
- 14.11 Über Rücklieferungen des Mieters ist von diesem der von PERI zur Verfügung gestellte Rücklieferschein auszufüllen. Auf dem Rücklieferschein sind Anzahl und Artikelbezeichnung der mit einer Ladung versandten Teile der Rücklieferung vom Mieter aufzulisten. Der Rücklieferschein ist PERI spätestens bei Rückgabe der Mietsache ausgefüllt und vom Mieter unterschrieben zu übergeben.
- 15. Rücklieferungsprüfung**
- 15.1 Nach Anlieferung der vom Mieter zurückzuliefernden Mietsache („Rücklieferung“) am Rücklieferort oder an einem anderen zwischen Mieter und PERI vereinbarten Abladeort wird die Mietsache gezählt und daraufhin überprüft, ob sie den in Ziff. C.14.7 und 14.8 genannten Rücklieferbedingungen sowie den Angaben im Rücklieferschein entspricht („Rücklieferungsprüfung“). Die Rücklieferungsprüfung wird, sofern dies der normale Geschäftsgang zulässt, unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt.
- 15.2 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung selbst anwesend, wird ein vom Mieter und PERI zu unterzeichnendes Protokoll über die Rücklieferungsprüfung erstellt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Ergebnisse der Rücklieferungsprüfung sind diese im Protokoll zu vermerken.
- 15.3 Ist der Mieter oder ein von ihm bestellter Vertreter nicht bei der Durchführung der Rücklieferungsprüfung anwesend, erstellt PERI einen schriftlichen Bericht über die Rücklieferungsprüfung. Der Mieter hat das Recht zu beweisen, dass der von PERI angefertigte Bericht falsch ist.
- 15.4 Kann die Rücklieferungsprüfung aus Zeitgründen oder aus sonstigen Gründen nicht unverzüglich nach Anlieferung der Rücklieferung durchgeführt werden, ist PERI berechtigt die Rücklieferungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen („nachgeholte Rücklieferungsprüfung“). PERI wird in diesem Fall die Rücklieferung durch Fotos dokumentieren und über die nachgeholte Rücklieferungsprüfung ihrerseits einen Rücklieferschein erstellen und dem Mieter zusenden.

16. Reinigung und Pflege

Der Mieter ist für die Reinigung und Pflege der Mietsache zuständig. Für die Reinigung und Pflege von

Schalung gilt die Richtlinie des Guteschutzverbandes Betonschalungen e.V. (GSV) für die Handhabungs- und Pflegehinweise für Schalungssysteme in der jeweils aktuellen Fassung. Diese Richtlinie kann kostenfrei auf http://www.gsv-betonschalungen.de/media/files/deutsch/download_merkblaetter_richtlinien/2003-10-11-GSV-Richtlinie-Handhabungs--und-Pflegehinweise-f-r-Schalungssysteme.pdf eingesehen und ausgedruckt werden.

17. Abholung

- 17.1 Ist für die Rücklieferung ausnahmsweise die Abholung durch PERI ausnahmsweise vereinbart worden, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit (3) drei Werktage vor Abholung der Mietsache mit PERI zu vereinbaren.
- 17.2 Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Der Mieter hat in diesem Fall die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 17.3 Wird die Mietsache am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Zeit von PERI nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut fernmündlich oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Überwachungs- und Sicherungspflichten des Mieters nach Ziff. C.8 bleiben bis zur vollständigen Abholung der Mietsache bestehen.
- 17.4 PERI kündigt die Abholung der Mietsache rechtzeitig an. Bei Abholung durch PERI ist das Mietmaterial vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mit Stapler geeignet bereitzustellen und auf Kosten des Mieters sorgsam zu verladen. Andernfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten von PERI gesondert berechnet. Entstehen PERI Wartezeiten von mehr als zwei Stunden aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, werden die über zwei Stunden hinausgehenden Wartezeiten PERI gesondert vergütet.

18. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 PERI ist zur vorzeitigen Kündigung der Vertrages und sämtlicher mit dem Mieter bestehenden Verträge sowie zur Rückforderung und Abholung der Mietsache berechtigt, wenn
- der Mieter mit der Zahlung einer vollen Monatsmiete, welche sich aus dem Mietvertrag ergibt, länger als 10 Tage in Verzug ist;
 - ein Wechsel oder Scheck des Kunden beim Mieter oder einem Dritten zu Protest geht;
 - über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist, wobei etwaige Rechte des Verwalters nach der Insolvenz unberührt bleiben; oder
 - die Mietsache vom Mieter trotz Abmahnung nicht sachgemäß oder nicht den Vorschriften von PERI entsprechend eingesetzt oder gepflegt wird. Bei grob unpflegerischer Behandlung bedarf es im Übrigen keiner Abmahnung.
- 18.2 PERI ist in Fällen der Ziff. C.18.1 ausdrücklich berechtigt die Baustelle zur Abholung der Mietsache zu betreten.
- 18.3 Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche von PERI gefährdet werden, kann PERI vom Vermieter Vorauszahlung des Mietzins verlangen.
- 18.4 PERI muss die Vorauszahlung nach Ziff. C.18.3 spätestens bis zum Ablauf des 10. (Zehnten) des laufenden Kalendermonats gegenüber dem Mieter in Textform (§ 126b BGB) verlangen, um das Recht auf Vorauszahlung für den Folgemonat geltend zu machen. Hat PERI das Recht auf Vorauszahlung fristgerecht im Sinne des vorstehenden Satzes geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, den Mietzins für den Folgemonat spätestens bis zum 20. (Zwanzigsten) des laufenden Monats zu bezahlen. Die Zahlung gemäß dem vorstehenden Satz ist fristgerecht erfolgt, wenn sie bei PERI innerhalb der Frist gemäß dem vorstehenden Satz eingegangen ist.
- 18.5 Gerät der Mieter mit Vorauszahlungen gemäß Ziff. C.18.3 und 18.4 schuldhaft in Verzug, hat PERI das Recht, den

- mit dem Mieter abgeschlossenen Mietvertrag gemäß Ziff. C.18.1 fristlos zu kündigen.
- 18.6 Der Mieter trägt die Kosten, die PERI durch die Rücknahme der Mietsache infolge einer Kündigung gemäß Ziff. C.18.1 und 18.4 entstehen.
- 18.7 Nach fristloser Kündigung ist PERI berechtigt, neben oder an Stelle der Restmiete Schadensersatz zu verlangen.
- 18.8 Für den Fall der Kündigung wird bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der weiteren Nutzung der Mietsache gemäß § 545 BGB widersprochen.
- 19. Haftung von PERI**
- 19.1 Die Haftung von PERI ist ausgeschlossen, wenn der Mieter die Mietsache im Widerspruch zur jeweils gültigen Aufbau- und Verwendungsanleitung verwendet oder der Mieter die Mietsache zusammen mit eigenen Gegenständen oder Komponenten des Mieters oder anderer Hersteller verwendet.
- 19.2 Im Übrigen haftet PERI auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Mieter durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind.
- 19.3 Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 19.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 19.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 19.4 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 19.5 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen.
- 19.6 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 19.7 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 19 nicht verbunden.
- 20. Haftung des Mieters**
- 20.1 Der Mieter ist nicht berechtigt die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit zu nutzen. Nutzt der Mieter dennoch die Mietsache weiter, ist PERI berechtigt gegen den Mieter Schadensersatz und Nutzungsentschädigungen geltend machen.
- 20.2 Der Mieter haftet PERI auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er die Mietsache bei Beendigung des Mietvertrages nicht oder nicht in dem in Ziff. C.14.7 und 14.8 beschriebenen Zustand zurückliefert, es sei denn der Mieter hat dies nicht zu vertreten.
- 20.3 Soweit der Mieter PERI Schadensersatz zu leisten hat wegen Nichtrückgabe, Totalschadens, Unbrauchbarkeit oder Verlust der Mietsache, berechnet sich der Schaden nach dem Neuwert der Mietsache nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete, abzüglich eines angemessenen Gebrauchsnachlasses für Wertminderung
- 20.4 Soweit der Mieter PERI wegen Beschädigung der Mietsache Schadensersatz zu leisten hat, hat PERI Anspruch auf Ersatz des Reparaturaufwands bis zu 100 % des Neuwerts der Mietsache, wie er sich aus der jeweils bei Vertragsschluss gültigen PERI Preisliste Miete ergibt.
- 20.5 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache durch Abschluss einer Versicherung, die den Wert der Mietsache vollständig erfasst und darüber hinaus in jedem Fall sämtliche Risiken, wie Diebstahl, Beschädigungen durch Feuer und Wasser, witterungsbedingte Schäden, sowie die daraus resultierende Schäden wegen Betriebsunterbrechungen abdeckt.
- 20.6 Der Mieter ist verpflichtet, PERI im Schadensfall auf Verlangen die Ansprüche gegen die Versicherung des Mieters abzutreten.
- 20.7 Die bis zum Zeitpunkt des Schadensereignisses entstandenen Mietansprüche von PERI bleiben unberührt.
- D. Besondere PERI Bedingungen für Sonderschalungsvormontagen**
- 1. Allgemeines und Begriffsbestimmung**
- 1.1 Soweit nicht anders angegeben, wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.
- 1.2 Bestimmte Produkte von PERI wie z.B. Kletterschalungen oder Schalungswagen für Tunnelschalungen können in Einzelteilen (unmontiert) oder zum Einsatz vorbereitet (vormontiert) geliefert werden. Wenn der Besteller eine Vormontage mit PERI vereinbart, gelten die nachfolgenden Bedingungen für Schalungsvormontagen.
- 1.2 Diese Besonderen Bedingungen für Schalungsvormontagen beziehen sich auf Schalungsvormontagen und Demontagen von Schalungsmaterial und Schalungskomponenten, die auf Baustellen ausgeführt werden.
- 1.3 Von diesen Besonderen Bedingungen für Sonderschalungsvormontagen unberührt bleiben die übrigen Bestimmungen in den Bedingungen insbesondere zum Einsatz eines Richtmeisters, Reparaturen sowie die im Zuge von An- und Rücklieferungen auf Baustellen stattfindenden Abnahmen.
- 2. Allgemeine Leistungsbeschreibung für Sonderschalungsvormontage**
- 2.1 Gegenstand von Schalungsvormontage ist der Zusammenbau von Sonderschalungsprodukten, wie z.B. Traggerüsten, Klettersystemen, Tunnelschalwagen, Arbeits- und Schutzgerüsten, Abstützböcken und Sonderschalungen, die in der Regel in Einzelteilen auf die Baustelle angeliefert werden und auf der Baustelle vor ihrem Einsatz zusammengebaut werden müssen. Schalungsvormontagen umfassen auch, soweit dies zwischen PERI und dem Besteller vereinbart ist, den Umbau und die Demontage der im vorstehenden Satz genannten Sonderschalungsprodukte.
- 2.2 PERI führt Schalungsvormontagen mit fachlich geschulten Monteuren, geeigneten Nachunternehmern und unter Verwendung eigener Werkzeuge aus.
- 2.3. Sofern PERI mit der Durchführung der Vormontage beauftragt wird, übergibt PERI dem Besteller in angemessener Frist vor Beginn der Montagearbeiten die Montagepläne. Die Montagepläne sind in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen. Der Besteller hat die Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach der Prüfung gegenzuzeichnen und zum Zeichen der Freigabe an PERI zurückzusenden oder PERI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne geändert werden sollen. Sendet der Besteller nach schriftlicher Aufforderung durch PERI innerhalb der dort gesetzten Frist weder die gegenzeichneten Pläne noch die Benachrichtigung über Änderungswünsche an PERI, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig. PERI führt keine Bauleistungen nach § 2 der Baubetriebe-Verordnung aus.
- 2.4 Im Übrigen wird der genaue Leistungsumfang der Vormontageleistungen im Vertrag vereinbart.
- 3. Fristen und Termine**
- 3.1 Werden für Vormontagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 3.2 Werden Fristen von PERI schuldhaft nicht eingehalten, ist der Besteller verpflichtet, zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der vom

- Besteller gemäß dem vorstehenden Satz zu setzenden Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 3.3. Wünscht der Besteller Änderungen an den durch PERI vorzumontierenden Sonderschalungsprodukten im Sinne der Ziff. D.2.1 (im Folgenden „Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers“), so werden diese nachträglichen Änderungswünsche des Bestellers auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren von PERI ausgeführt.
- 3.4. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.
- 3.5. Die Schalungsvormontagefrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Vormontageleistung zur Abnahme durch den Besteller bereit steht.
- 3.6. Im Falle von Verzögerungen oder Unterbrechungen während der Schalungsvormontage, die PERI nicht zu vertreten hat, gehen alle dadurch entstehenden Fristverschiebungen und Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, sowie zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten zu Lasten des Bestellers.
- 3.7. In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Erdbeben, aber auch bei Wind ab einer Windstärke von 7 (sieben), bei starken Niederschlägen oder Frost mit Schneefall und Eisbildung können die Schalungsvormontearbeiten von PERI unterbrochen und ausgesetzt werden. Vertraglich vereinbarte Fristen verlängern sich dadurch um den Zeitraum, in dem die Schalungsvormontage nach dieser Ziffer unterbrochen oder ausgesetzt worden ist.
- 4. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung**
- 4.1. Sofort nach Auftragserteilung benennt der Besteller einen verantwortlichen Bauleiter, den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator und die Sicherheitsfachkraft.
- 4.2. Nach Auftragserteilung durch den Besteller und vor Beginn der Vormontage weist der Besteller die von PERI zur Erbringung der Schalungsvormontage auf der Baustelle eingesetzten Arbeiter (im Folgenden „PERI Mitarbeiter“ genannt) in die örtlichen Gegebenheiten und den Sicherheits- und Gesundheitsplan ein und erteilt Informationen zu Notausgängen, Erste Hilfe und Brand- schutzeinrichtungen sowie speziellen Gefahrenquellen der Baustelle.
- 4.3. Der Besteller stellt und montiert erforderliche Absturz- sicherungen und Abstützeinrichtungen an allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, an denen Dienste durch PERI erfolgen.
- 4.4. Prüfungen nach § 10 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden durch den Besteller durchgeführt.
- 4.5. Der Besteller trifft, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Vormontageplatz erforderlichen Maßnahmen.
- 5. Mitwirkungspflichten des Bestellers**
- 5.1. Der Besteller schafft alle Voraussetzungen, damit PERI die in Auftrag genommenen Schalungsvormontage voll- ständig, ohne Zeitverzug, ohne Beeinträchtigung von Interessen Dritter und unter Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen erbringen kann. Die zu diesem Zweck in diesen Bedingungen zusammengefassten Mitwirkungs- pflichten sind nicht abschließend, sondern bezeichnen nur die typischen Leistungspflichten des Bestellers. Aus den individualvertraglichen Vereinbarungen können sich zusätzliche Verpflichtungen für den Besteller ergeben.
- 5.2. Der Besteller holt alle für die Schalungsvormontage notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse recht- zeitig vor dem vereinbarten Beginn der von PERI auszuführenden Schalungsvormontage ein.
- 5.3. Der Besteller erbringt auf eigene Kosten folgende Leis- tungen:
- 5.3.1. Erstellung aller erforderlichen Trag- und Standsicherheits- nachweise für das Aufstellen von Schalung auf Bauwerken oder sonstigen Untergründen;
- 5.3.2. Erbringung von Verankerungsnachweisen für Aufhänge- stellen von Klettersystemen für das Montieren von Schalung an Bauwerken;
- 5.3.3. Bereitstellung von ebenen, befestigten Lager- und Vormontageflächen in ausreichender Größe und zur Errichtung des Schalungsvormontagematerials geeig- neter Lage;
- 5.3.4. Bereitstellung von Sprechfunkgeräten zur Verständigung mit dem Kranfahrer im Bedarfsfall;
- 5.3.5. Abladen, Aufladen und Demontage von losen und/oder vormontierten Schalungsteilen;
- 5.3.6. Prüfen aller angelieferten Schalungsteile auf Vollständig- keit und Beschädigungen; der Besteller wird die vertraglich geschuldeten, aber fehlenden oder mangel- haften Schalungsteile dokumentieren und in schriftlicher Form PERI melden;
- 5.3.7. Schutz der Schalung vor Diebstahl und Beschädigung;
- 5.3.8. Durchführen innerbetrieblicher Transporte und Baustel- lentransporte zwischen Lager, Montage- und Einsatzort des Schalungsvormontagematerials;
- 5.3.9. Bereitstellung notwendiger Hebezeuge zur Lastaufnahme (z.B. Kräne, Stapler) und Personenbeförderung (Hubar- beitsbühnen) in erforderlicher Tragkraft und Reichweite;
- 5.3.10. Gestellung von gemäß der gültigen Arbeitsstättenverord- nung (ArbStättV) beheizten und beleuchteten Aufenthalts- und Sanitärräumen, sowie Tagesunter- künfte, Werkzeugcontainer und Wasser für die Mitarbeiter von PERI;
- 5.3.11. Stellung von Stromanschlüssen einphasig 230 V und dreiphasig 400 V / 50 Hz, 32 A am Schalungsvormonta- geort;
- 5.3.12. Stellung von ausreichend Entsorgungsmöglichkeiten für Bandstahl, Folien, Pappe, Papier, Holz- und Metallteile sowie Baustellenabfall.
- 5.4. Nivellementarbeiten, Achsenfeststellung oder sonstige maßliche Festpunkte sind bei Ersteinsätzen von Sonder- schalungen durch den Besteller vorzunehmen. Feinjustierungen an den vormontierten Schalungsmateri- alien erfolgen durch den Besteller.
- 5.5. PERI führt während des Baustelleneinsatzes ein Bauta- gebuch. Der Besteller wird das von PERI geführte Bautagebuch mindestens wöchentlich prüfen und bestä- tigen.
- 6. Abnahme der Sonderschalungsvormontage und Beginn der Mietzeit**
- 6.1. Der Besteller ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Vormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Besteller die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage anzeigt. Nur im Falle eines wesentlichen Mangels der Vormontage ist der Besteller berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Besteller hat die vertrags- gemäßige Vormontage unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Besteller mit Dritten durchführt, abzunehmen.
- 6.2. Mit der Abnahme der Vormontage bestätigt der Besteller die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs sowie die Freiheit des gesamten Lieferumfangs von Beschädigungen.
- 6.3. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. In dem Protokoll werden auch alle Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen erfasst.
- 6.4. Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Ist die Vormontage auch nach zwei Nachbesserungsversuchen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller vom Vertrag über die Erbringung von Vormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
- 6.5. Verzögert sich die Abnahme der von PERI ausgeführten Schalungsvormontage durch Gründe, die der Besteller zu vertreten hat, und liegt kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI zu erbringende Vormontage vor, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage als erfolgt.
- 6.6. Für den Beginn der Mietzeit gilt Ziff. C 10.

7. Rücknahme bei Demontage

- 7.1 Vor Ausführung von Demontagen für Ab- und Umbauarbeiten erfolgt eine zwischen PERI und dem Besteller gemeinsam durchzuführende Sichtabnahme am Demontageobjekt.
- 7.2 Die bei der nach Ziff. D.7.1 durchzuführenden Sichtabnahme erkennbaren und während der Mietzeit entstandenen Schäden an gemieteten Produkten, sowie augenscheinlich fehlende oder beschädigte Teile werden schriftlich in einem Protokoll erfasst und photographisch dokumentiert. Der Besteller bestätigt danach die Richtigkeit der Feststellungen im Protokoll.
- 7.3 Bei Sichtprüfung nicht erkennbare und während der Mietzeit entstandene Schäden kann PERI innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Sichtabnahme gegen den Besteller geltend machen. Für die Geltendmachung eines Schadens im Sinne des vorstehenden Satzes ist die Übersendung eines Schreibens an den Besteller ausreichend, in dem PERI dem Besteller den nachträglich erkannten Schaden und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Kosten mitteilt.

8. Haftung von PERI

- 8.1 PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Mieter durch grob fahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 8.1.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.1.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 8.3 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht auf der Schalungsvormontageleistung von PERI beruhen, sind ausgeschlossen.
- 8.4 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 8.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 8 nicht verbunden.

9. Haftung des Bestellers

- 9.1 Der Besteller haftet für Schäden, die PERI aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner Mitwirkungspflichten entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Mehraufwendungen

- 10.1 Bei Unterbrechung der Vormontgearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers werden die erforderlichen Mehraufwendungen nach Aufwand PERI gesondert vergütet.
- 10.2 Der Besteller vergütet PERI außerdem gesondert Mehraufwendungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, insbesondere Mehraufwendungen für abgeänderte Vormontagen sowie Mehraufwendungen für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen. Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht.

11. Personenzurechnung

PERI übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Besteller bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Bestellers.

12. Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung

Für den Einsatz der vormontierten Sonderschalungsprodukte gelten im Übrigen die PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B) und die PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C).

E. Besondere PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalungen im Werk

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Besonderen PERI Bedingungen für Vormontagen von Schalungen im Werk gelten für zwischen PERI und dem Besteller vereinbarte Vormontagen, die keine Schalungsvormontagen gem. Ziff. D. 2 sind und im Werk von PERI durchzuführen sind.
- 1.2 Soweit nicht anders angegeben wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.

2. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Vormontage von Schalung im Werk

Gegenstand der Vormontage von Schalung im Werk ist der Zusammenbau von Schalungen im PERI Werk.

3. Vormontagepläne

- 3.1 Vormontagepläne können vom Besteller oder nach separater Beauftragung durch PERI erstellt werden. Werden die Vormontagepläne vom Besteller PERI zur Verfügung gestellt, erstellt PERI die Vormontage nach diesen Plänen. PERI überprüft die Vormontagepläne des Bestellers nicht und übernimmt auch keine Haftung für die Richtigkeit der vom Besteller zur Verfügung gestellten Vormontagepläne.
- Sollen nach dem Vertrag die Vormontagepläne von PERI erstellt werden, gelten die Regelungen der Besonderen Bedingungen für Ingenieur- und Statikleistungen (Ziff. F).
- 3.2 Soll nach dem Vertrag die Vormontage von Schalungen im Werk durchgeführt werden, so erhält der Besteller vor Beginn der Vormontage die Vormontagepläne, soweit PERI mit der Erstellung von Vormontageplänen vom Besteller beauftragt wurde.
- 3.3 Für den Fall der Bereitstellung der Vormontagepläne durch den Besteller, müssen die Vormontagepläne des Bestellers alle zur Herstellung des Endprodukts erforderliche Angaben enthalten. Dazu gehören neben der geometrischen Form mit allen erforderlichen Abmessungen konstruktive und statische Verbindungen sowie Materialien und Qualitätsmerkmale.

4. Änderung der Ausführung

Will der Besteller die von PERI erstellten Vormontagepläne ändern oder ordnet der Besteller Änderungen an, so teilt PERI dem Besteller unverzüglich die hieraus resultierende Preisänderung und Terminverschiebung mit. Der Besteller hat die Preisänderungen und Terminverschiebungen im Sinne des vorstehenden Satzes unverzüglich schriftlich zu bestätigen, ansonsten führt PERI die Vormontage nach den ursprünglichen Vormontageplänen aus.

5. Durchführung der Vormontage

- 5.1 Für den Einsatz eigener Sachen des Bestellers übernimmt PERI keine Haftung für die Durchführung der Vormontage.
- 5.2 Seitens des Bestellers bereitgestellte Teile müssen in einem sauberen und funktionsfähigen Zustand sein. Ist dies nicht der Fall, so sind insoweit erforderliche Mehraufwendungen wie für Prüfung und Aussortierung vom Besteller zu tragen.

6. Abnahme der Vormontage

- 6.1 Der Besteller ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Vormontageleistung verpflichtet, sobald PERI dem Besteller die Beendigung einer abgeschlossenen Vormontage anzeigt. Nur im Falle eines wesentlichen

- Mangels der Vormontage ist der Besteller berechtigt die Abnahme zu verweigern. Der Besteller hat die Vormontageleistung unabhängig von technischen oder behördlichen Abnahmen, die der Besteller mit Dritten durchführt, abzunehmen.
- 6.2 Mit der Abnahme der Vormontage bestätigt der Besteller die Funktionsfähigkeit und die Vollständigkeit des gesamten Lieferumfangs.
- 6.3 Mängel oder Beschädigungen an den von PERI vormontierten Gegenständen sind bei Abnahme, in einem vom Besteller und PERI gemeinsam zu erstellenden Protokoll zu erfassen.
- 6.4 Erweist sich die Vormontage als nicht vertragsgemäß, ist PERI zur Nachbesserung berechtigt. Ist die Vormontage auch nach zwei Nachbesserungsversuchen nicht vertragsgemäß, kann der Besteller vom Vertrag über die Erbringung von Vormontagen zurücktreten. Weitere Ansprüche stehen dem Besteller nicht zu.
- 6.5 Verzögert sich die Abnahme der von PERI ausgeführten Vormontageleistung durch Gründe, die der Besteller zu vertreten hat, und liegt kein wesentlicher Mangel in Bezug auf die von PERI zu erbringende Vormontage vor, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Vormontage als erfolgt.
- 7. Verzögerter Abruf**
- 7.1 Ruft der Besteller fertig montierte Materialien nicht zum vereinbarten Termin ab, so gerät er ohne weitere Aufforderungen in Annahmeverzug. In diesem Fall haftet PERI nach § 300 Abs. 1 BGB ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Besteller hat insofern auch die erforderlichen Mehraufwendungen wie Lagerkosten zu tragen.
- 7.2 Ist das vormontierte Material vom Besteller gemietet, so beginnt die Mietzeit spätestens in dem Zeitpunkt, in dem der Besteller in den Verzug der Annahme kommt.
- 7.3 Qualitätsverschlechterungen durch Lagerung sowie Witterungseinflüsse gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8. Haftung**
- 8.1 PERI haftet für Schäden, die PERI dem Besteller schuldhaft zugeführt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Die Haftung von PERI gemäß Ziff. E.8.1 ist wie nachfolgend geregelt begrenzt: PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Mieter durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 8.2.1 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2.2 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 8.3 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht auf der Vormontageleistung von PERI beruhen, sind ausgeschlossen.
- 8.4 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 8.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 8 nicht verbunden.
- 9. Fristen und Termine**
- 9.1 Werden für Vormontagearbeiten Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Besteller alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
- 9.2 Werden Fristen durch PERI schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Besteller verpflichtet schriftlich eine Nachfrist zu setzen, die PERI ausreichend ermöglicht ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen.
- 9.3 Nach Ablauf der Nachfrist nach Ziff. E.9.2 kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 9.4 Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers werden auf dessen Kosten ausgeführt, soweit diese möglich und PERI zumutbar sind. Die nachträglichen Änderungswünsche verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.
- 10. Zahlung und Abtretung**
- 10.1 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 10.2 Rechnungen sind nicht skontierbar.
- 10.3 Erteilt der Besteller ein SEPA-Firmenlastschriftmandat, so werden 2 Prozent Skonto ab Rechnungszugang gewährt.
- 10.4 Schecks werden nur zahlungshalber von PERI entgegengenommen.
- 10.5 Verzugszinsen ergeben und berechnen sich nach § 288 BGB.
- 10.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von PERI anerkannt. In diesen Fällen kann der Besteller das Zurückbehaltungsrecht nach Ablauf eines Monats nach Ankündigung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts ausüben.
- 10.7 Der Besteller kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen PERI nur mit deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 11. Geltung der PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung**
- Für den Einsatz der vormontierten Schalungen gelten im Übrigen die PERI Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Schalung und Gerüst (Ziff. B) und die PERI Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Schalung und Gerüst (Ziff. C).
- F. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Ingenieur- und Statikleistungen**
- 1. Begriffsbestimmung**
- Soweit nicht anders geschehen wird der Kunde als „Besteller“ bezeichnet.
- 2. Allgemeine Leistungsbeschreibung der Ingenieur- und Statikleistungen**
- Gegenstand der von PERI zu erbringenden Ingenieur- und Statikleistungen können folgende Dienstleistungen sein:
- 2.1 Vormontageplanung:
Vormontageplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Abbundpläne für die Vormontage von Schalung und Gerüst (Vormontagepläne).
- 2.2 Einsatzplanung:
Einsatzplanung ist die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Montagepläne (Montagepläne).
- 2.3 Berechnung von Standsicherheit (Statik):
Hierbei handelt es sich um die Erstellung aller zum Einsatz von Schalung und/oder Gerüst notwendigen Berechnungen, um Schalung und/oder Gerüst nach statischen Kriterien aufzubauen und zu verwenden. Nicht von der Berechnung von Standsicherheit umfasst ist die statische Abnahme von aufgebauten Schalungen und/oder Gerüsten.

3. Ingenieur- und Statikleistungen im Anwendungsbe- reich der Verordnung über die Honorare für Leis- tungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI)

Bei Ingenieur- und Statikleistungen im Anwendungsbe-
reich der HOAI, insbesondere § 67 HOAI, werden die
Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht unter- bzw.
überschritten.

4. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller hat die ihm übergebenen Montage- und
Vormontagepläne für Schalung und/oder Gerüst auf ihre
Richtigkeit hin zu überprüfen. Der Besteller hat die ihm
übergebenen Montage- und Vormontagepläne unverzüg-
lich nach Prüfung mit Freigabe an PERI zurückzusenden.
- 4.2 Der Besteller hat PERI unverzüglich schriftlich zu benach-
richtigen, wenn die Montage- und Vormontagepläne für
Schalung und/oder Gerüst nach Vorstellung des Bestel-
lers geändert werden sollen. Bei der Benachrichtigung
sind auch die Änderungen aufzuzeigen, die sich der
Besteller vorstellt. Unterbleibt die unverzügliche Benach-
richtigung bis spätestens eine Woche nach Empfang der
Montage- und Vormontagepläne beim Besteller, so
gelten die Pläne als vom Besteller genehmigt, es sei
denn, die Pläne sind offensichtlich nicht genehmigungs-
fähig.

5. Vergütung

Die Vergütung der Ingenieur- und Statikleistungen richtet
sich nach den Regelungen des Vertrages.

6. Haftung

- 6.1 PERI haftet für Schäden, die PERI dem Besteller schuld-
haft zugefügt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Im Übrigen ist die Haftung von PERI wie nachfolgend
geregelt begrenzt: PERI haftet auf Schadensersatz –
gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und
grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die
dem Mieter durch grobfahrlässiges Verhalten der
Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der
Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber
hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit
- 6.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers
oder der Gesundheit,
- 6.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen
Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die
Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren,
typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 6.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht,
wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine
Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder
zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 6.5 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechts-
gründen– sowie der Ersatz von Schäden, die nicht auf
den von PERI durchzuführenden Ingenieur- und Statik-
leistungen beruhen, sind ausgeschlossen.

7. Gesetzliche Regelungen

Im Übrigen gelten für von PERI zu erbringenden Inge-
nieur- und Statikleistungen die gesetzlichen Regelungen.

G. Besondere PERI Geschäftsbedingungen für Einwei- sung und Planabgleich

1. Begriffsbestimmung

Soweit nicht anders geschehen wird der Kunde als
„Besteller“ bezeichnet.

2. Leistungsbeschreibung

Soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, über-
nimmt PERI die Einweisung der vom Besteller benannten
verantwortlichen Mitarbeiter in den Gebrauch des von
PERI geliefertem Schalungs- und/oder Gerüstmaterials
sowie den Planabgleich durch einen Richtmeister. Bei
der Einweisung bzw. dem Planabgleich erbringt PERI
folgende Leistungen:

- 2.1 Einweisung:
- 2.1.1 PERI weist Mitarbeiter des Bestellers in die ordnungsge-
mäßige und fachgerechte Handhabung von Schalung und/
oder Gerüst nach den PERI Aufbau- und Verwendungs-
anleitungen (AuV) ein. Die Montage selbst liegt in der
Verantwortung des Bestellers.
- 2.1.2 Die Einweisung ersetzt nicht die Gefährdungsbeurteilung
und Montageanweisung des Unternehmers gemäß der
Betriebssicherheitsverordnung.
- 2.2 Planabgleich:
- 2.2.1 PERI prüft im Rahmen des Planabgleiches die Überein-
stimmung zwischen tatsächlichem Aufbaustand der
Schalung und/oder des Gerüsts mit dem Montageplan.
Dabei prüft der von PERI eingesetzte Richtmeister
mittels stichprobenartiger Sichtkontrolle die vom
Besteller aufgebaute Schalung und/oder das Gerüst auf
augenscheinliche Abweichungen vom Montageplan.
- 2.2.2 Der Planabgleich ersetzt oder beinhaltet nicht die Monta-
geanweisung und/oder die Gefährdungsbeurteilung des
Unternehmers gemäß der Betriebssicherheitsverord-
nung.

3. Verantwortung des Richtmeisters

- 3.1 Der Richtmeister hat keine Weisungsbefugnis gegenüber
dem Baustellenpersonal und ist daher nicht verantwort-
lich für die Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften und
für sicherheitsrelevante Belange sowie für Kran- und
Staplereinsätze.
- 3.2 Der Richtmeister ist nicht verantwortlich für terminliche
Abläufe oder für die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit
von sich im Besitz oder im Eigentum des Bestellers
befindendem Schalungs- und/oder Gerüstmaterial.

4. Arbeitszeiten und Vergütung

- 4.1 Die Arbeitszeiten der PERI Mitarbeiter richten sich nach
den für PERI geltenden tariflichen Vereinbarungen.
Arbeits- und Reisezeiten werden auf Arbeitszeitbeschei-
nigungen festgehalten. Arbeitszeitenbescheinigungen
sind vom Besteller zu unterzeichnen.
- 4.2 Die Vergütung wird dem Besteller zu den vereinbarten
Stundensätzen zzgl. etwaiger Zulagen für Überstunden,
Nacht- oder Schichtarbeiten in Rechnung gestellt, soweit
nichts anderes vereinbart ist. Die Liste der Stunden- und
Zuschlagssätze wird dem Besteller auf Anfrage durch
PERI kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Die Stundensätze verstehen sich zzgl. etwaiger Tages-
spesen, Übernachtungskosten, Fahrtkosten,
Werkzeug- und Gepäckfrachten.

5. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat alle zur Ausführung der Leistung von
PERI erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der
Besteller hat die für die Errichtung von Schalung und
Gerüst öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beizu-
bringen.
- 5.2 Dem Richtmeister ist vom Besteller ein verantwortlicher
Baustellenkoordinator zu benennen und fachlich geeig-
netes Personal beizustellen. Die Sprache der Einweisung
ist deutsch, soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrück-
lich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Der Besteller hat die Überprüfung der konstruktiven und
statisch erforderlichen Verbindungen selbst vorzu-
nehmen.
- 5.4 Mit ausreichender Traglast versehene Kran- und Hebe-
zeuge, Gabelstapler sowie Anschlagmittel und Hebe-
bedienpersonal (im Folgenden „Baustellenhilfsmittel“
genannt) sind, wenn PERI dem Besteller den Bedarf
anzeigt, zur Benutzung kostenlos zu überlassen. Sollte es
bei der Bereitstellung der von PERI angezeigten Baustel-
lenhilfsmittel zu Wartezeiten der von PERI eingesetzten
Personen für Einweisung und Planabgleich kommen, so
werden die Wartezeiten ihrer Dauer entsprechend dem
Besteller in Rechnung gestellt.
- 5.5 Sprechfunkgeräte zur Verständigung mit dem Kranfahrer
sind im Bedarfsfall vom Besteller zur Verfügung zu
stellen.

- 5.6 Der Besteller hat Tagesunterkünfte, Werkzeugcontainer, Arbeitsplätze auf der Baustelle, Zufahrtswege und Anschlussgleise, Kran- und Werkzeuge, Anschlüsse für Wasser und Energie bereitzustellen. Im Bedarfsfall ist vom Besteller Kraftstrom 380/220 Volt einschließlich Stromanschluss an der Baustelle kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für den Verbrauch sowie für Messgeräte oder Zähler trägt der Besteller.
- 5.7 Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anfahrtsstraßen zur Baustelle mit Lastkraftwägen (LKW) befahren werden können. Für etwaige Schäden, die durch den mangelnden Ausbau der Straße zur Baustelle am Eigentum von PERI entstehen, haftet der Besteller.
- 5.8 Für ausreichende Beleuchtung auf der Baustelle hat der Besteller zu sorgen. Anfallende Kosten bezüglich der Beleuchtung trägt der Besteller. Ist nicht für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt, kann PERI eine ausreichende Beleuchtung beschaffen und die notwendigen Kosten hierfür sowie für die Nutzung von Beleuchtung dem Besteller in Rechnung stellen. Sollte eine ausreichende Beleuchtung nicht möglich oder nicht zumutbar sein, kann PERI die Arbeiten an der Baustelle solange niederlegen, bis der Besteller eine ausreichende Beleuchtung geschaffen und die ausreichende Beleuchtung PERI angezeigt hat. Der Besteller ist für das rechtzeitige Ein- und Ausschalten bzw. Einschalten und Löschen der Lampen verantwortlich.
- 5.9 Der Besteller ist verpflichtet, die nach der Gewerbeordnung für Kleinbaustellen erforderlichen Umkleieräume und Toiletten PERI unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

6. Protokoll

Nach erfolgter Einweisung durch den Richtmeister hat der gemäß Ziff. G.5.2 vom Besteller zu bestellender Baustellenkoordinator das Einweisungsprotokoll zu unterzeichnen und damit die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Einweisungsverpflichtung sowie die Übergabe etwaiger Dokumente zu bestätigen.

7. Haftung

- 7.1 PERI haftet für Schäden, die PERI dem Besteller schuldhaft zugeführt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 PERI haftet nicht für Schäden, die vom Besteller durch die von ihm auszuführende Montage der Schalung und/oder des Gerüsts verursacht werden.
- 7.3 Im Übrigen ist die Haftung von PERI wie nachfolgend geregelt begrenzt: PERI haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden, die dem Mieter durch grobfahrlässiges Verhalten der Organe, der leitenden Angestellten von PERI oder der Erfüllungsgehilfen von PERI entstanden sind. Darüber hinaus haftet PERI auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- 7.3.1 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalspflicht); in diesem Fall ist die Haftung von PERI auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.4 Ferner haftet PERI für Schäden, die dem Käufer durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der Organe oder leitenden Angestellten von PERI entstanden sind.
- 7.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn PERI einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder zwingend nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 7.6 Eine weitere Haftung – gleich aus welchen Rechtsgründen – sowie der Ersatz von Schäden, die nicht auf der Einweisung oder den Planabgleich durch PERI beruhen, sind ausgeschlossen.
- 7.7 Soweit die Haftung von PERI ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von PERI.
- 7.8 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den Regelungen dieser Ziff. 7 nicht verbunden.

H. Besondere PERI Bedingungen für Transportleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Auf Wunsch des Kunden übernimmt PERI Transportleistungen in Bezug auf die Kauf- und/oder Mietsache.
- 1.2 Transportleistungen können als Nebenleistungen zum Miet- oder Kaufvertrag vereinbart werden.
- 1.3 PERI führt Transportleistungen nicht selbst aus. Die von PERI zu transportierenden Kauf- und Mietsachen werden von PERI an einen Frachtführer oder Spediteur übergeben.

2. Transport

Der Transport der Kauf- und/oder Mietsache erfolgt ab Werk Weißenhorn, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3. Gefahrübergang

Soweit PERI den Transport der Kauf- oder Mietsache übernimmt, trägt PERI die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Käufer oder Mieter.

4. Vergütung

Die Vergütung der Transportleistungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.

5. Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (A D S p)

Im Übrigen gelten für die Durchführung von Transportdienstleistungen die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (A D S p) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen können unter www.adsp.de abgerufen werden.

PERI GmbH

Schalung Gerüst Engineering

Rudolf-Diesel-Straße 19
89264 Weißenhorn
Sitz der Gesellschaft: Weißenhorn
Registergericht Memmingen:
Handelsregister HRB 6100
Geschäftsführer:
Alexander Schwörer,
Dr. Fabian Kracht,
Leonhard Braig